

Abschrift.

6 D. 52/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

6. 3. 36

In der Strafsache gegen den Arbeiter H  J   
in Schneidemühl, zur Zeit dort in Untersuchungshaft,  
wegen Verbrechens gegen das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes  
und der deutschen Ehre

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung vom  
12. Februar 1936, an der teilgenommen haben  
6. März

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Bender als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Isenbart und Dr. Hoffmann  
sowie die Kammergerichtsräte Goedel und Dr. Iber,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

am 12. Februar 1936 der Senatspräsident Dr. Moericke,  
am 6. März 1936 der Staatsanwalt Dr. Schneidenbach,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Assistent Nink,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in S c h n e i d e m ü h l vom  
12. Dezember 1935 wird, soweit es den Beschwerdeführer betrifft,  
im Strafausspruch nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden Fest-  
stellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfang zu neuer  
Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

Etwa im Dezember 1934 lernte der damals 19jährige Angeklagte, der Jude ist, in Schneidemühl die Ehefrau M [ ] A [ ], geb. M [ ] kennen. Als er im Jahre 1935 von Schneidemühl abwesend war, unterhielt er einen Briefwechsel mit ihr. Nach seiner Rückkehr kam es zwischen ihnen im August 1935 zum ersten Geschlechtsverkehr. Frau A [ ] lief dem Angeklagten nach und veranlaßte ihn, sie in ihrer Wohnung zu besuchen. Die beiden verkehrten weiterhin geschlechtlich miteinander, auch nachdem am 17. September 1935 das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre in Kraft getreten war; der letzte Geschlechtsverkehr zwischen ihnen fand etwa Ende Oktober 1935 in der Wohnung der Frau A [ ] statt. Sie ist „arischer Abstammung“; am 23. November 1933 hat sie mit dem Juden [ ] A [ ] vor dem Standesamt in Schneidemühl die Ehe geschlossen. Diese Ehe ist durch Urteil des Landgerichts in Schneidemühl vom 29. November 1935 geschieden worden; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Angeklagte und Frau A [ ] haben, während sie in geschlechtlichen Beziehungen standen, wiederholt darüber gesprochen, nach Scheidung der Ehe Frau A [ ] sich zu heiraten. Sie beabsichtigte, zur jüdischen Glaubensgemeinschaft überzutreten, und hatte hierüber schon mit dem Rabbiner gesprochen.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen „Rassenschändung“ zu 1 Jahre Gefängnis verurteilt. Die Revision des Angeklagten kann nur teilweise Erfolg haben.

Er hat nach dem maßgebenden Urteilsinhalt erklärt, er habe angenommen, dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 nicht zuwiderzuhandeln, wenn er - ein Jude - mit der Ehefrau eines Juden außerehelichen Geschlechtsverkehr pflege. Das Urteil geht davon aus, daß der Angeklagte das wirklich angenommen hat ( s. Urt. Abschr. S. 4 unten: „Er hat sich ..... geirrt“; „es liegt ..... ein ..... Irrtum vor“).

Der Einwand greift nicht durch, wie das Landgericht zutreffend ausführt. Denn es kommt allein darauf an, ob ein Jude mit einer „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ (§ 2 Gesetz vom 15. September 1935 ) außer der Ehe geschlechtlich verkehrt; unerheblich ist es besonders, ob eine solche Staatsangehörige mit einem

einem Juden verheiratet ist. Das Landgericht hat, wie aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe folgt, die Überzeugung erlangt, daß Frau A [ ] zur Zeit des Geschlechtsverkehrs mit dem Angeklagten Staatsangehörige ( § 1 ReichsbürgerG. vom 15. September 1935 ) gewesen ist und er hieran nicht gezweifelt hat. Ferner stellt es fest, daß sie „arischer Abstammung“ ist. Es verwendet also einen Begriff, mit dem vor dem Erlaß des Reichsbürgergesetzes und des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum bezeichnet zu werden pflegte; der Sinn der landgerichtlichen Feststellung geht somit dahin, daß Frau A [ ] „deutschen oder artverwandten Blutes“ ist. Eine nähere Bestimmung dieses Begriffs enthalten weder das Reichsbürgergesetz noch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre noch die zur Durchführung und Ergänzung dieser Gesetze ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die übrigens zur Zeit des Geschlechtsverkehrs des Angeklagten mit Frau A [ ] noch nicht erlassen waren. Der Irrtum des Angeklagten läuft hiernach darauf hinaus, daß er über den Begriff „deutsches oder artverwandtes Blut“ geirrt hat. Diesen Begriff hat aber das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre ( gleichzeitig mit dem Reichsbürgergesetz ) geprägt und die Strafvorschrift des § 5 Abs. 2 jenes Gesetzes durch Bezugnahme auf den § 2 zum Tatbestandsmerkmal erhoben. Folglich hat der Angeklagte nach fester Rechtsprechung nur über den Inhalt des Strafgesetzes selber geirrt; ein solcher Irrtum schließt aber nach ebenfalls fester Rechtsprechung den Vorsatz im Rechtssinne nicht aus. Nach dem allen hat das Landgericht im Schuldspruch das Gesetz nicht verletzt.

Jedoch ist dies beim Strafausspruch der Fall. Das Landgericht steht als straferschwerend an, daß „sich der Angeklagte über die Bestimmung des eben erst verkündeten Gesetzes hinweggesetzt habe“, bringt also hier zum Ausdruck, daß er dem Gesetz in dem Bewußtsein zuwidergehandelt habe, Unrecht zu tun. Das aber widerspricht der vorausgehenden Feststellung, daß er „über den Inhalt und die Auslegung“ des Gesetzes geirrt hat.

gez.: Bender. Isenbart. Hoffmann. Goedel. Iber.

---